

Art. LXXVI.

Sechs und siebenzigstens. Wollen Wir der übrigen Meisterschaft nicht benommen haben, der Schau des jungen Meisters mit beyzuwohnen, sie haben aber diese Neugierigkeit in ihren eigenen Kösten zu verrichten, und sollen sich bey obiger Strafe nicht unterfangen, dem jungen Meister das mindeste abzufordern oder abzutrinken. Würde

Art. LXXVII.

Sieben und siebenzigstens, ein solcher neu angehender Meister in Ausarbeitung des Meister-Stucks solche Fehler sich zu Schulden kommen lassen, welche nicht in Kleinigkeiten bestehen, sondern dessen Ohngeschicklichkeit im Handwerk wirklich an Tag legen; So ist ihm nicht erlaubt, ein neues Meister-Stuck oder nochmalige Probe zu machen, sondern derselbe ist ohne weiteres anzuweisen, ein Jahr länger zu wandern und sein Handwerk besser zu erlernen, dann aber nach seiner Rückkunft zu Machung des Meister-Stucks wieder zuzulassen, und wann es wieder hauptfehlerhaft ausfallet, nochmal auf die Wanderschaft zu schicken, und so ferne das zu machende Meister-Stuck das drittemal mangelhaft würde erfunden werden; So solle derselbe nun und nimmermehr in das Handwerk aufgenommen, sondern vor allzeit hievon ausgeschlossen werden; Dahingegen

Art. LXXVIII.

Acht und siebenzigstens, wann das Meister-Stuck ohne merkliche, und in der Hauptsache nicht schädende

§

dende